

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 24. Juni 2026****Teil II**

**151. Verordnung: Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-
Verordnung 2026**

151. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung 2026 – GuK-LFV 2026)

Auf Grund der § 65a Abs. 2 und § 30 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Durch diese Verordnung werden

1. die für die Ausübung von Lehraufgaben und von Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege zu vermittelnden Qualifikationsprofile festgelegt,
2. die Studiengänge, Universitätslehrgänge und Hochschullehrgänge nach den hochschulrechtlichen Regelungen, die die Vermittlung der Qualifikationen gemäß Z 1 gewährleisten, als Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt und
3. nähere Vorschriften über die Absolvierung von im Rahmen der Anerkennung von in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolvierten Spezialisierungen für Lehraufgaben und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Verweisungen

§ 2. Soweit in dieser Verordnung auf nachstehende Bundesgesetze verwiesen wird, sind sie in folgender Fassung anzuwenden:

1. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024 und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,
2. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025,
3. Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2024 und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,
4. Privathochschulgesetz – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2024 und der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025.

2. Abschnitt

Qualifikationsprofile

Qualifikationen für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

§ 3. (1) Für die Höherqualifizierung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege ist das in der **Anlage 1** festgelegte Qualifikationsprofil zu vermitteln.

(2) Die Ausbildungen gemäß Abs. 1 haben einen Umfang von mindestens 120 ECTS und einen Masterabschluss vorzusehen und können modular gestaltet werden und einen Zwischenabschluss für die Qualifikation in der Praxisanleitung vorsehen.

(3) Ausbildungen gemäß Abs. 1 haben insbesondere folgende Themenbereiche zu umfassen:

1. Grundlagen der Pflegepädagogik,
2. Bildungsentwicklung und Bildungsmanagement,
3. Lehren und Lernen,
4. Berufspraktikum,
5. Masterarbeit.

(4) Das Berufspraktikum gemäß Abs. 3 Z 4 hat mindestens 14 ECTS zu umfassen und ist im Zusammenhang mit den in der Anlage 1 angeführten Handlungsfeldern „Theoriegeleitet Lehr- und Lernsituationen gestalten“ (Punkt III.1), „Entwicklung einer professionellen Identität“ (Punkt I.3) und „Lernberatung“ (Punkt III.3) durchzuführen. Im Rahmen des Berufspraktikums sind verpflichtend Unterrichtseinheiten im Ausmaß von mindestens 10 Unterrichtseinheiten zu planen und durchzuführen.

(5) Die Masterarbeit gemäß Abs. 3 Z 5 hat einen pflegefachlichen Schwerpunkt in Verbindung mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Bildungsentwicklung und Bildungsmanagement aufzuweisen.

(6) Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die keinen Ausbildungsabschluss auf Bachelorniveau haben, können Ausbildungen gemäß Abs. 1 auch im Rahmen von Studiengängen, Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen, die keinen Masterabschluss vorsehen, durchgeführt werden. Diese Ausbildungen haben mindestens 100 ECTS zu umfassen und anstelle der Masterarbeit gemäß Abs. 3 Z 5 eine Abschlussarbeit mit den Anforderungen des Abs. 5 zu beinhalten.

Qualifikationen für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege

§ 4. (1) Für die Höherqualifizierung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege ist das in der **Anlage 2** festgelegte Qualifikationsprofil zu vermitteln.

(2) Die Ausbildungen gemäß Abs. 1 haben einen Umfang von mindestens 120 ECTS und einen Masterabschluss vorzusehen und können modular gestaltet werden und einen Zwischenabschluss für die Qualifikation im basalen und mittleren Pflegemanagement vorsehen.

(3) Ausbildungen gemäß Abs. 1 haben insbesondere folgende Themenbereiche zu umfassen:

1. Pflege,
2. Personal,
3. Organisation,
4. Gesundheitssystem,
5. Wissenschaft, Forschung, Evidenced Based Nursing (EBN),
6. Kommunikation, Interaktion, Konfliktmanagement,
7. Praktischer Transfer,
8. Masterarbeit.

(4) Der praktische Transfer gemäß Abs. 3 Z 7 hat ein einschlägiges Praktikum im Ausmaß von mindestens 200 Stunden oder eine einschlägige Projektarbeit mit Praxisbezug im Ausmaß von mindestens 15 ECTS im Berufsfeld „Führen in der Pflege“ zu beinhalten, eine Kombination aus Praktikum und Projektarbeit ist zulässig.

(5) Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die keinen Ausbildungsabschluss auf Bachelorniveau haben, können Ausbildungen gemäß Abs. 1 auch im Rahmen von Studiengängen, Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen, die keinen Masterabschluss vorsehen, durchgeführt werden. Diese Ausbildungen haben mindestens 100 ECTS zu umfassen und anstelle der Masterarbeit gemäß Abs. 3 Z 8 eine Abschlussarbeit zu beinhalten.

3. Abschnitt

Anerkannte Ausbildungen

Lehraufgaben

§ 5. Die in der **Anlage 3** angeführten Ausbildungen auf Grundlage der Bundesgesetze gemäß § 2 Z 2 bis 4, die in dem angeführten Zeitraum durchgeführt worden sind bzw. ab dem angeführten Zeitpunkt durchgeführt werden, sind als Ausbildungen für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt.

Führungsaufgaben

§ 6. Die in der **Anlage 4** angeführten Ausbildungen auf Grundlage der Bundesgesetze gemäß § 2 Z 2 bis 4, die in dem angeführten Zeitraum durchgeführt worden sind bzw. ab dem angeführten Zeitpunkt durchgeführt werden, sind als Ausbildungen für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt.

Übergangsbestimmung

§ 7. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die eine der in der **Anlage 5** angeführten Ausbildungen,

1. die auf Grund der Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung – SGV, BGBl. Nr. 34/1995, gleichgeachtet worden sind, oder

2. die vor dem 1. September 1998 begonnen wurden, erfolgreich absolviert haben, haben eine Qualifikation für die Ausübung von Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege.

4. Abschnitt

EWR-Anerkennungen

Ausgleichsmaßnahmen

§ 8. (1) Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung), die im Rahmen der Anerkennung von in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolvierten Spezialisierungen für Lehraufgaben und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 30 Abs. 2 GuKG vorgeschrieben wurden, sind an einer gemäß § 5 bzw. § 6 anerkannten Ausbildung durchzuführen.

(2) Ein Anpassungslehrgang gemäß § 30 Abs. 3 GuKG ist unter Ausweisung der erworbenen Kompetenzen zu bewerten.

(3) Eine Eignungsprüfung gemäß § 30 Abs. 4 GuKG ist unter Ausweisung des Prüfungserfolgs zu beurteilen.

(4) Über den erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang, einschließlich der allfälligen Teilnahme an einer Zusatzausbildung, bzw. die erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung ist von der Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 bzw. § 6 eine Bestätigung auszustellen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In- und Außerkrafttreten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Anerkennung von Ausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung – GuK-LFV), BGBl. II Nr. 453/2005, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Schumann

